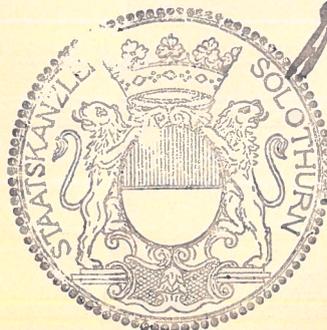


7/57

Lingeriz. Zonenerweiterung. Spezielle Bauvorschriften.

1. Die Zonenerweiterung Lingeriz umfasst die Grundstücke GB-Grenchen Nr. 6261 und 6263.
2. Das neue Zonengebiet wird der Wohnzone für 3-geschossige Bauten zugeteilt.
3. Es kommen sämtliche Vorschriften und Bedingungen des kantonalen Normalbaureglementes vom 28. Oktober 1959 sowie der rechtsgültigen Bauordnung der Gemeinde Grenchen, voll zur Anwendung.
4. Der Abstand von der heutigen Strassengrenze Lingerizstrasse beträgt 6.00 m. Der Baulinienabstand vom vorgesehenen Fussweg auf der Ostseite des Grundstückes GB Nr. 6263 beträgt 4.00 m.
5. Damit Bauten am Hang nicht allzu hoch erscheinen, dürfen keine Kniestöcke (§ 54 Abs. 4 NBR) erstellt werden.
6. Dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes GB Nr. 6263 werden, nachdem nachträglich zur Landumlegung ein weiterer Landstreifen für den vorgesehenen Fussweg abgetreten werden muss, folgende Entgegenkommen zugesichert.
 - 6.1. Bei einer späteren Ueberbauung des Grundstückes GB Nr. 6263 wird für die Berechnung der Ausnutzungsziffer die gesamte heutige Grundstückfläche inkl. Fussweg angenommen.
 - 6.2. Die Grenzabstände für Gebäude bei denen ein Mehrlängenzuschlag mitberechnet werden muss, können von der heutigen Grundstückgrenze aus gemessen werden, insofern sie hinter die Baulinie reichen.

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3931 genehmigt.
Solothurn, den 23. Juli 1965
Der Staatsschreiber



J. Schmid.